

Satzung
über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Stadt Kirchberg
(Straßenreinigungssatzung)
Vom 24.04. 1998 (mit eingearbeiteter 1., 2. und 3. Änderungssatzung)

Auf Grund von § 51 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93) und § 4 Abs. 1 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg am 23.04.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

1. Die Stadt Kirchberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Anliegern übertragen ist.
Die Stadt Kirchberg handelt dabei hoheitlich.
2. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken,
 - die an eine öffentliche Straße angrenzen, wenn sie eine Zugangsmöglichkeit zu dieser Straße haben (Anlieger),
 - ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über diese erschlossen werden, d. h. über andere Grundstücke Zugang zur Straße haben (Hinterlieger).
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (Besitzer).
3. Eigentümer oder Erbbauberechtigte von Grundstücken, die nur zum Teil an eine öffentliche Straße angrenzen und im Übrigen hinter einem anderen Grundstück an dieser Straße liegen, gelten mit dem anliegenden Teil als Anlieger.
4. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn ein Zugang oder eine Zufahrt von einer öffentlichen Straße möglich ist.
5. Welche Straßen von wem und wie häufig zu reinigen sind, ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist bzw. aus § 3 Abs. 2.
6. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit die nach dieser Satzung Verpflichteten nicht von ihrer Reinigungspflicht.

§ 2 - Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Haltestellenbuchten und Radwege, die nicht zugleich Gehwege sind. Als Reinigungszeitraum wird die Zeit vom 15.03. - 15.11. des jeweiligen Jahres in

Abhängigkeit von der Witterung festgelegt.

2. Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung vom Schmutz, Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

3. Beim Reinigen darf die Straße oder deren dazugehörige Teile nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf nicht in die Straßenrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen geschüttet werden.

§ 3 - Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

1. Die Reinigung von öffentlichen Straßen, die nicht im anliegenden Straßenverzeichnis für die Reinigung durch den städtischen Bauhof enthalten sind, wird den Anliegern übertragen. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte.

2. Der Zyklus der Straßenreinigung ist im anliegenden Straßenverzeichnis festgelegt. Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind durch die Anlieger nach Bedarf, jedoch mindestens 2 mal jährlich, zu reinigen.

3. Auf schriftlichen Antrag eines Anliegers kann die Stadt erlauben, dass ein Dritter die Reinigungspflicht des Anliegers übernimmt.

§ 4 - Benutzungsgebühren

1. Die Stadt erhebt zur Deckung der Straßenreinigungskosten Benutzungsgebühren.

2. Die Benutzungsgebühren werden bemessen nach der Länge der zu berücksichtigenden Grundstücksseiten und der Anzahl der jährlichen Reinigung.

3. Bei Anliegern sind die Grundstücksseiten zu berücksichtigen, die an zu reinigende öffentliche Straßen angrenzen, von denen aus das Grundstück im Sinne des § 1 Abs. 6 erschlossen ist.

Die Sonderregelung in Abs. 4 bleibt unberührt.

4. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen für die Bemessung der Frontlänge zugrunde gelegt.

5. Bei Feststellung der jeweils zuzurechnenden Frontlängen werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

6. Die Gebühr je nach Reinigung und Frontmeter Straße beträgt 0,15 EUR.

Wird mehrfach gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 5 - Gebührenpflicht

1. Die sachliche Gebührenpflicht entsteht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
2. Ändern sich in Einzelfällen die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindern oder erhöhen sich die Gebühren vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.
3. Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, die insbesondere durch gesetzliche Feiertage, Naturereignisse, starken Laubabfall, Betriebsstörungen, Straßenbauarbeiten u. a. verursacht werden, haben die Gebührenpflichtigen zunächst keinen Anspruch auf Gebührenminderung.
Findet aus den genannten Gründen die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse
 - 1 länger als 2 Monate
 - 2 länger als 4 Monate
 - 3 länger als 1 Jahr

nicht statt, werden entsprechende Gebührenanteile dem Gebührenpflichtigen erstattet.

§ 6 - Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtige sind Anlieger (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) der an eine öffentliche Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke, sofern diese in der Anlage 1 - Straßenverzeichnis - aufgeführt sind.
Mehrere Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes im Sinne von § 1 Abs. 5 sind Gesamtschuldner.
2. Soweit sachliche Gebührenpflicht nach § 5 Abs. 1 gegeben ist, entsteht die persönliche Gebührenpflicht der im vorstehenden Abs. 1 genannten Personen mit Beginn des Monats, der auf den Erwerb des Eigentums oder Erbbaurechts folgt und endet am Schluss des Monats, in dem das Eigentum oder Erbbaurecht auf einen anderen übertragen worden ist.
3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 - Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden am 15.05. eines jeden Jahres fällig und müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt an die Stadtkasse gezahlt werden.
2. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen geändert worden ist. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr beantragt werden.

3. Ergehen Heranziehungsbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, sind die darin erstmals oder neu festgesetzten Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten.

4. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen erhoben und die Gebühren im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben.

5. Die Gebührenpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu dem bisherigen Fälligkeitstermin Vorauszahlungen entsprechend der zuletzt festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§ 8 - Veranlagung

Die durch die Stadt vorgenommene Veranlagung wird dem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid bekanntgegeben.

§ 9 - Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig handelt, wer seine Reinigungspflicht gemäß § 3 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig nicht bzw. nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

3. Das Bundesgesetzblatt über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Kirchberg

§ 10 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kirchberg vom 15.12.1993 sowie die dazu erlassene Änderung einschließlich Straßenreinungsverzeichnis außer Kraft.

Kirchberg, 24.04.98

W. Becher
Bürgermeister

Anlage:
Straßenverzeichnis

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist.

Anlage

Straßenverzeichnis

Straße

Reinigungsklasse

Altmarkt	3
Am Borberg	3
An der Stockwiese	2
Anton-Günther-Weg	3
Auerbacher Straße (einschl. OT Saupersdorf)	1
August-Bebel-Straße	3
Bahnhofstraße	1
Borbergweg	2
Christoph-Graupner-Straße	2
Clara-Zetkin-Straße	2
Dr.-Otto-Nuschke-Straße	3 t *
Dr.-Ziesche-Straße	2
Ernst-Schneller-Straße	2
Finkenflugweg	2
Gartenstraße	2 t
Goethestraße	2
Gorkistraße	2
Heidenackerweg	2
Innungsstraße	3 t
Karl-Liebknecht-Straße	2
Karl-Marx-Siedlung (nur obere Straße)	3 t
Käthe-Kollwitz-Straße	2
Kirchberger Straße	1
Lengenfelder Straße (Gemarkung Kirchberg)	1 t
Lieboldstraße	1
Neumarkt	2
Neue Straße	2
Niedercrinitzer Straße	2 t
Rödelbachau (nach Fertigstellung)	2
Rosa-Luxemburg-Straße	2
Rudolf-Breitscheid-Straße	3 t
Schillerstraße	3
Schneeberger Straße	2
Schulstraße	2
Straße des Bergmanns	2
Talblick (nach Fertigstellung)	3
Teichstraße	2
Torstraße	1
Wiesenackerweg	2
Wiesener Straße	2 t

*t * - Kehren erfolgt nur teilweise*

Reinigungsklassen:

1 = 1 x monatlich

2 = 1 x jeden zweiten Monat

3 = nach Bedarf, jedoch mindestens 2 x jährlich